



23.6.2016

## **ARBEITSDOKUMENT**

zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten vertragsrechtlichen Aspekten der Bereitstellung digitaler Inhalte

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss

Berichterstatter: Evelyne Gebhardt, Axel Voss

## **Der Vorschlag der Kommission und seine Zielsetzungen**

Als Teil der Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt nahm die Kommission im Dezember 2015 zwei Vorschläge für harmonisierte Vorschriften an, einen für bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte („Vorschlag für digitale Inhalte“) und einen für bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren („Vorschlag für den Warenhandel“). Die Vorschläge enthalten gemeinsame Zielsetzungen und sind deshalb für eine kohärente und umfassende rechtliche Auslegung geeignet.

Der Vorschlag für digitale Inhalte stützt sich auf die Erfahrungen, die an bei den Verhandlungen über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht gemacht hat. Anstatt ein fakultatives vertragsrechtliches Modell einzuführen, will die Kommission diesmal bestimmte vertragsrechtliche Aspekte für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Bereitstellung digitaler Inhalte harmonisieren.

Der Vorschlag für digitale Inhalte zielt darauf ab, eine Lücke in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zu schließen, indem standardisierte verbraucher- und vertragsrechtliche Vorschriften festgelegt werden, damit es nicht dazu kommt, dass unterschiedliche nationale Vorschriften ausgearbeitet werden, die den grenzüberschreitenden Handel, das Vertrauen der Verbraucher und das Wachstum des digitalen Binnenmarktes behindern würden.

## **Vorbereitende Arbeit der Ausschüsse**

Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung an den IMCO-Ausschuss und den JURI-Ausschuss als gemeinsam für diesen Vorschlag zuständige Ausschüsse überwiesen. Am 17. Februar 2016 organisierte der JURI-Ausschuss einen Workshop über „Neue Vorschriften für Verträge im digitalen Umfeld“. Am 27. April 2016 hielten der IMCO-Ausschuss und der JURI-Ausschuss eine gemeinsame Ausschusssitzung ab, in der die Kommission den Vorschlag vorstellte. Am 24. Mai 2016 veranstalteten der IMCO-Ausschuss und der JURI-Ausschuss eine gemeinsame öffentliche Anhörung mit dem Titel „Vertragsbeziehungen und Rechtsbehelfe für Verbraucher im digitalen Bereich“. Den Arbeitsgruppen (Panels) gehörten Vertreter aus der Wissenschaft, von Verbraucherorganisationen und verschiedenen Branchen an.

## **Leitprinzipien der Ko-Berichterstatter**

Die Ko-Berichterstatter haben sich darauf geeinigt, ihre Arbeit auf die folgenden wichtigen Prinzipien zu stützen:

- Klare, einfache und ausgewogene vertragsrechtliche Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte; dazu gehören zukunftssichere Lösungen, die möglichst offen für neue technische Entwicklungen sind.
- Kohärenz im Zusammenhang mit bestehendem Unionsrecht bei gleichzeitiger Klärung der Beziehung zu sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften;
- weitestgehende Angleichung an den Vorschlag für den Warenhandel und die Rechtsvorschriften der Union, die sich auf die „Offline-Welt“ beziehen, um damit das

Verbraucherschutzniveaus infolge unterschiedlicher Vertriebskanäle nicht uneinheitlich ist;

- Ausgewogenes Ergebnis, das Verbrauchern und Unternehmen gleichermaßen zugute kommen würde.

## **Überlegungen zu dem Vorschlag**

### **Begriffsbestimmung digitaler Inhalte**

Die Ko-Berichterstatter begrüßen die Ausweitung der Begriffsbestimmung von „digitalen Inhalten“ in Artikel 2 im Vergleich zu der Definition von „digitalen Inhalten“ in der Richtlinie über Verbraucherrechte. Sie ziehen jedoch beide die Möglichkeit einer Klarstellung zwischen beiden rechtlichen Regelungen in Erwägung, indem eine Kategorie digitaler Dienstleistungen eingeführt wird, um ausdrücklich Video- und Audioinhalte, Anwendungen, digitale Spiele und sonstige Software (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) sowie Cloud-Dienste (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) und soziale Netzwerke (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c) in den Anwendungsbereich aufzunehmen, ohne dass bei der jetzigen Terminologie, die erst vor Kurzem in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt worden ist, Verwirrung entsteht. Dieses Vorgehen, demzufolge der Vorschlag für digitale Inhalte alle digitalen Inhalte und Dienste abdeckt, dürfte sich als zukunftssichere Lösung zur Abdeckung unterschiedlichster digitaler Produkte und Verträge in den nächsten Jahren erweisen. Da jedoch die rechtliche Kategorie des Vertrags (Miete, Verkauf, Dienstleistung) nicht spezifiziert ist, müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung entsprechend den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften entweder eine neue Art von Vertrag *sui generis* schaffen oder alternativ dazu die Bestimmungen in die bestehenden Vertragsarten integrieren.

### **Anwendungsbereich**

Besonders einzugehen ist Artikel 3 sowie den Erwägungen 11, 12, 13 und 17. Die Ausschussmitglieder, Interessenträger und Akademiker begrüßen, dass der Vorschlag zu digitalen Inhalten die Bereitstellung digitaler Inhalte umfasst, unabhängig davon, ob die vertragliche Beziehung online oder offline geschlossen wurde, sowie unabhängig von der Art der Lieferung der digitalen Inhalte (digitale Inhalte auf einem Träger, Herunterladen, Streaming oder eine andere Bestimmung über den Zugang). Es wurde jedoch harsche Kritik an der Entscheidung der Kommission geäußert, integrierte Software von dem durchaus umfassenden Anwendungsbereich auszuschließen. Dies ist besonders problematisch im Hinblick auf Waren mit integrierten digitalen Inhalten, die unter die Kategorie intelligente Produkte fallen, wie zum Beispiel vernetzte Fahrzeuge, Mobiltelefone oder „smarte“ Fernsehgeräte usw. Sowohl in Erwägung 11 des Vorschlags zu digitalen Inhalten als auch in Erwägung 13 des Vorschlags zum Warenhandel heißt es, dass die Richtlinie über den Warenhandel auf digitale Inhalte Anwendung findet, die in Waren integriert sind, wie etwa Haushaltsgeräte oder Spielzeug, wenn die digitalen Inhalte so integriert sind, dass ihre Funktionen den Hauptfunktionen der Waren untergeordnet sind und sie als integraler Bestandteil der Ware funktionieren. In der Praxis würde dies zum Beispiel dazu führen, dass die integrierte Software eines Hybrid-Produkts wie etwa eines vernetzten Fahrzeugs unter diese Regelung und den Abhilfen im Zusammenhang mit dem Vorschlag zum Warenhandel fallen würde, während die separat erworbene Software für ein vernetztes Fahrzeug unter die Vorschriften des Vorschlags zu digitalen Inhalten fallen würde. Die Diskussionen in beiden Ausschüssen haben gezeigt, dass die zuvor genannte „Funktionsprüfung“ sowohl für

Verbraucher als auch für Anbieter kaum durchführbar wäre und darüber hinaus eine subjektive Komponente enthalten könnte, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln könnte (Besteht die Hauptfunktion eines Smartphones darin, damit Telefonate zu führen, oder ist es vielmehr ein Träger für vorinstallierte oder nachträglich installierte Apps?). Die subjektive Komponente der Funktionsprüfung lässt Zweifel in Bezug auf die Auslegung zu, insbesondere was die Produkte des *Internets der Dinge* betrifft, die möglicherweise nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags zu digitalen Inhalten fallen (Erwägung 13).

Diese Kontroverse hat die Berichterstatter dazu veranlasst, zu prüfen, welche unterschiedlichen Möglichkeiten es gibt, den Anwendungsbereich des Vorschlags zu klären. dazu gehören u. a. folgende Aspekte:

- a) Verbesserung der Definition von Waren mit integrierten digitalen Inhalten, wobei diese unter den Vorschlag zum Warenhandel fallen könnten;
- b) Bestimmung des Begriffs „defekt“: Die anwendbare Regelung betreffend die Abhilfen würde davon abhängen, was defekt ist. Betrifft der Defekt die Software, gelangt die Regelung über digitale Inhalte zur Anwendung. Betrifft der Defekt die Hardware (auch CDs), gilt die Regelung über Waren. Der Ansatz, der die Bestimmung des Defekts berücksichtigt, entspricht weitgehend dem Vorschlag, sich auf Mischverträge zu konzentrieren. In dem Vorschlag zu digitalen Inhalten wird offenbar in der Tat in Artikel 3 Absatz 6 davon ausgegangen, dass ein Vertrag Elemente für die Lieferung digitaler Inhalte und Elemente anderer Verträge, z. B. eines Verkaufsvertrags, enthalten kann. Diese Bestimmung könnte weiter ausgebaut werden, damit solche Mischverträge ordnungsgemäß erfasst werden. Das unlängst im Vereinigten Königreich eingeführte Gesetz über Verbraucherrechte befasst sich in Abschnitt 1 Absatz 4 mit Mischverträgen, mit der Folge, dass es sowohl in Bezug auf die Rechte als auch die Abhilfen notwendig ist, die relevanten Elemente des Mischvertrags zu berücksichtigen.
- c) Vorgehensweise „digitale Inhalte“: Man könnte die Möglichkeit prüfen, ob die Regelung über digitale Inhalte für intelligente Waren gelten sollte (trotz der noch bestehenden Unterschiede und der zusätzlichen digitalen Rechte) und ob nach dem Modellverfahren werden sollte, für welches die Kommission sich bereits bei CDs und DVDs entschieden hat, die bereits unter die Regelung über digitale Inhalte fallen.
- d) Vorgehensweise materielle/immaterielle Waren: Es gelten einheitliche Abhilfen je nachdem, ob man den Vertragsgegenstand anfassen kann, zum Beispiel Smartphones, CDs usw. (hier gelten die Abhilfen für Waren) oder nicht, zum Beispiel Apps zum Herunterladen (hier gelten die Abhilfen für digitale Inhalte). Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass sie einfacher zu handhaben ist und die Verbraucher keine Schwierigkeiten haben dürften, diese Regelung anzuwenden: Es gelten einheitliche Abhilfen für jeweils einen Vertrag. Es wird nicht zwischen integrierten digitalen Inhalten verschiedener Art unterschieden, da alle integrierten digitalen Inhalte unter den Vorschlag zum Warenhandel fallen würden, unabhängig davon, ob ihre Funktionen den Hauptfunktionen der Ware untergeordnet sind oder nicht. CDs und DVDs würden dann, anders als im Vorschlag der Kommission, wie Waren behandelt.

Alle vier Vorgehensweisen haben Vorteile und Nachteile. Die Anwendung einheitlicher Abhilfen in einer Situation, bei der es um heterogene Sachverhalte geht, etwa bei integrierten digitalen Inhalten (wie bei den weiter oben beschriebenen Vorgehensweisen a) und d)) dürfte sich möglicherweise so auswirken, dass Abhilfen, die ansonsten für das

untergeordnete/nichtinstrumentelle Element des Vertrags nicht geltend gemacht werden könnten. Wenn dem Verbraucher durch integrierte Software also ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, greift die in Artikel 14 Absatz 1 des Vorschlags zu digitalen Inhalten genannte besondere Abhilfe möglicherweise nicht, da die Regelung für Online-Verkäufe gilt.

## **Daten als Gegenleistung und Kohärenz des Vorschlags mit dem Datenschutzrahmen der EU**

Durch den Vorschlag wird der Begriff einer anderen Gegenleistung als Geld in Form von Daten eingeführt. Heute werden Daten in sehr unterschiedlicher Art und Weise erfasst, zum Beispiel durch freiwillige Offenlegung in sozialen Netzwerken oder im Wege von Tracking, d. h. der Rückverfolgung von Daten, wenn die Nutzer ihre Kaufabsicht durch zahlreiche Suchaktionen im Internet offenbaren. Online-Dienste werden immer öfter angepriesen und als unentgeltlich angeboten, obwohl die Verbraucher in Wirklichkeit ihre Daten als Gegenleistung preisgeben und sich darüber hinaus damit einverstanden erklären, dass ihre Daten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Dieser Trend wurde durch die Digitalisierung noch beschleunigt. Die Ko-Berichterstatter werden dafür sorgen, dass der Vorschlag auf die Datenschutz-Grundverordnung abgestimmt wird; daher wäre die Einführung einer Bestimmung zu begrüßen, zum Beispiel in Artikel 3 Absatz 8, die besagt, dass diese Richtlinie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 unberührt lässt.

Der Vorschlag über digitale Inhalte besagt, dass Lieferanten und Verbraucher eine auf Gegenseitigkeit ausgerichtete vertragliche Beziehung eingehen, bei der der Lieferant digitale Inhalte bereitstellt und der Verbraucher als Gegenleistung einen Preis zahlt oder aktiv eine andere Gegenleistung als Geld in Form personenbezogener oder anderer Daten erbringt (Artikel 3 Absatz 1). Der erklärte Grund für die Verwendung der beiden Begriffe „personenbezogene Daten“ und „andere Daten“ besteht offenbar darin, dass der Vorschlag über digitale Inhalte der Auslegung des Begriffs „personenbezogene Daten“, wie dieser in der Datenschutz-Grundverordnung verwendet wird, nicht vorgreifen sollte. Der Begriff „andere Daten“ bedarf jedoch einer weiteren Erläuterung.

Die Interessenträger und Wissenschaftler haben schwerwiegende Bedenken hinsichtlich des genauen Anwendungsbereichs von Artikel 3 Absätze 1 und 4 geäußert, zumal sie lediglich „aktiv“ zur Verfügung gestellte Daten betreffen. Oft werden personenbezogene Daten jedoch indirekt über Datenerfassung erhoben werden (durch Rückverfolgung), was gemäß Erwägung 14 nicht in den Geltungsbereich des Vorschlags fällt. Dies gibt Anlass zu der Frage, ob diese Bestimmung nicht unweigerlich den Anwendungsbereich einschränkt und die Schaffung von Schlupflöchern durch die Anbieter von Inhalten fördert. Die Ko-Berichterstatter müssen sich auch mit der Bedeutung des Begriffs „unbedingt erforderlich“ in Artikel 3 Absatz 4 im Verhältnis zur berechtigten Datenverarbeitung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung auseinandersetzen.

Außerdem möchten die Ko-Berichterstatter geklärt wissen, inwieweit es sich auf die vertragliche Beziehung auswirkt, wenn die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung widerrufen wird (personenbezogene Daten als Gegenleistung für den Vertrag). Die Bestimmungen über die Beendigung des Vertrags und wie sich dies auf die Verpflichtungen der Anbieter und erfassten Personen/Verbraucher auswirkt, bzw., welche Folgen diese Beendigung für sie hat, müssen ebenfalls geklärt werden,

damit das Gleichgewicht der vertraglichen Beziehung, das auf Daten als Gegenleistung beruht, nicht beeinträchtigt wird.

### **Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte:**

Die Bestimmungen über die Vertragsmäßigkeit werden in dem vorliegenden Vorschlag einmal nach subjektiven Kriterien (Artikel 6 Absatz 1) und einmal anhand objektiver Kriterien (Artikel 6 Absatz 2) überprüft. Laut Artikel 6 Absatz 1 müssen die digitalen Inhalte der Beschreibung des Anbieters entsprechen. Nur in dem Maße, wie der Vertrag nicht klar und umfassend diese Anforderungen festlegt, müssen die digitalen Inhalte für die Zwecke geeignet sein, für diese Waren der gleichen Art gewöhnlich genutzt werden (Artikel 6 Absatz 2). Generell lässt sich sagen: Die Vertragsmäßigkeit wird vor allem und zunächst anhand der einzelnen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags bewertet. Dies bedeutet eine Abkehr von dem zuvor allgemein akzeptierten Modell einer objektiver Prüfung der Vertragsmäßigkeit, wie diese in der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter enthalten ist.<sup>1</sup> Nur wenn der Vertrag in Bezug auf die Anforderungen an die digitalen Inhalte unzureichend oder intransparent sind (Artikel 6 Absatz 2 bzw. Erwägung 25), können objektive Kriterien angelegt werden, um festzustellen, ob die digitalen Inhalte vertragsmäßig oder defekt sind.

Die Ausschussmitglieder, Interessenträger und Wissenschaftler halten diesen Ansatz indessen für ungeeignet. Vertreter der Kommission haben wiederholt und auch in gemeinsamen Ausschusssitzungen argumentiert, dass die herkömmlichen Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit in Bezug auf die digitalen Inhalte unzureichend sind, da dem Anbieter Beschränkungen durch Rechte des geistigen Eigentums auferlegt sein könnten, die an den Verbraucher weitergegeben werden müssen. Im Gegenzug kann angeführt werden, dass die Prüfung der Vertragsmäßigkeit gemäß Artikel 2 der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter<sup>2</sup> die erforderliche Offenheit bietet, die im Hinblick auf die Unsicherheit, darüber, was der Verbraucher vernünftigerweise von digitalen Inhalten erwarten kann, notwendig ist. Die Ko-Berichtersteller halten es ebenfalls für notwendig, weiter kritisch zu evaluieren, ob diese Prüfung der Vertragsmäßigkeit anhand subjektiver/objektiver Kriterien die Bedürfnisse der Verbraucher und der Unternehmer sowie der Mitgliedstaaten, die die Richtlinie umsetzen, befriedigt.

### **Beweislast**

Die Ko-Berichtersteller stellen fest, dass die Umkehr der Beweislast mit Artikel 9 des Vorschlags über digitale Inhalte weder auf sechs Monate begrenzt wird, so wie dies in der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter festgelegt wurde, noch auf zwei Jahre, wie in dem Vorschlag zum Warenhandel vorgesehen. Die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte trägt der Anbieter im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Umkehr der Beweislast für die Vertragsmäßigkeit (zugunsten des Verbrauchers) kann von den Anbietern umgekehrt werden, wenn sie nachweisen, dass die

---

<sup>1</sup> Richtlinie 1999/44/EG. Siehe Martin Schmidt-Kessel et al., „Die Richtlinienentwürfe der Kommission zu Digitalen Inhalten und Onlinehandel-Teil I“ GPR/ 1 (2016) S. 65.

<sup>2</sup> Es wird davon ausgegangen, dass Vertragsmäßigkeit besteht, wenn die Ware der Beschreibung des Verkäufers entspricht, sich für alle Zwecke eignet, die dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht wurden, für die Zwecke geeignet ist, für die die Ware gewöhnlich genutzt wird oder die Qualität und die Leistung erfüllt, die in Waren dieser Art üblich ist und die der Verbraucher normalerweise erwarten kann.

digitale Umgebung des Verbrauchers in Bezug auf die Interoperabilität und andere technische Anforderungen der digitalen Inhalte nicht kompatibel ist, und wenn sie den Verbraucher vor Vertragsschluss von diesen Anforderungen in Kenntnis gesetzt haben. Darüber hinaus trägt der Verbraucher wenn er mit dem Anbieter nicht zusammenarbeitet, „soweit dies für die Feststellung der digitalen Umgebung des Verbrauchers notwendig und möglich ist“ die Beweislast bei einem Defekt im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld, das der Verbraucher nutzt.

Was die Frage betrifft, dass in dem Vorschlag zu digitalen Inhalten keine Garantiezeit angegeben ist, müssen die Ko-Berichterstatter folgende Aspekte beachten: In Erwägung 36 führt die Kommission an, dass digitale Inhalte naturgemäß nicht der Abnutzung unterliegen; daher sei es nicht erforderlich, für eine Frist für die Erhebung von Ansprüchen aufgrund vertragswidriger digitaler Inhalte zu sorgen. Stellt man materielle Güter und digitale Inhalte gegenüber, mag diese Argumentation vordergründig zwingend erscheinen, da bei digitalen Inhalten von deren Langlebigkeit ausgegangen wird. Diese Hypothese ist jedoch alles andere als belegt. Die Ko-Berichterstatter müssen prüfen, ob der Ansatz der Kommission, unterschiedliche Garantiezeiten für digitale Inhalte und für materielle Güter vorzuschreiben, überhaupt sinnvoll ist. Das Problem wird noch deutlicher, wenn man die unterschiedlichen Verjährungsfristen in den Mitgliedstaaten berücksichtigt, weshalb die Verbraucher nach Ablauf einer Frist keine Ansprüche mehr geltend machen können.

Fraglich bleibt auf jeden Fall, in welchem Umfang die Anbieter vor Abschluss eines Vertrags Informationen einholen dürfen sowie in Bezug darauf, ob die Umkehr der Beweislast dauerhaft sein soll. Insbesondere in Bezug auf diesen Aspekt könnte eine Anpassung an den Vorschlag zum Warenhandel in Erwägung gezogen werden.

## **Abhilfen**

Bei den Abhilfen ist im Vorschlag zu digitalen Inhalten dasselbe hierarchische System vorgesehen wie in der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter – die allerdings dem Ansatz der Mindestharmonisierung folgt – und in dem Vorschlag zum Warenhandel. Wird der Vertrag nicht erfüllt, können die Verbraucher zunächst nur Nacherfüllung verlangen und haben erst in einem zweiten Schritt Anspruch auf die Beendigung des Vertrags und eine anschließende Erstattung. Das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu beenden, ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Funktionsumfang, die Interoperabilität oder andere wesentlichen Leistungsmerkmale der digitalen Inhalte nach Artikel 12 Absatz 5 durch die Vertragswidrigkeit nicht beeinträchtigt werden, wobei der Anbieter die Beweislast trägt. Erwirbt der Verbraucher die digitalen Inhalte gegen Zahlung eines Preises und ist er aufgrund einer Vertragswidrigkeit berechtigt, den Vertrag zu beenden, kann er stattdessen eine Preisminderung verlangen (Artikel 12 Absatz 3 und 4). Eine solche Preisminderung bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem der verminderte Wert der gelieferten digitalen Inhalte zu dem Wert steht, den die vertragsgemäßen digitalen Inhalte gehabt hätten.

Mehrere Ausschussmitglieder und Interessenträger kritisieren an dem Vorschlag, dass das hierarchische Abhilfesystem beibehalten werden soll, mit der Begründung, dass dies bei der beabsichtigten vollständigen Harmonisierung eine Veränderung bewährter einzelstaatlicher Verbraucherschutzvorschriften mit sich brächte. In einigen Mitgliedstaaten kann der Verbraucher den Vertrag beenden, wenn eine hinreichend schwerwiegende

Vertragsverletzung vorliegt. Die Ko-Berichtersteller werden das System der vollständig harmonisierten Hierarchie der Abhilfemöglichkeiten genauer prüfen müssen.

Auf jeden Fall sollten die Abhilfen im Vorschlag zu digitalen Inhalten und im Vorschlag zu materiellen Gütern möglichst einheitlich geregelt sein, damit es nicht zu zwei völlig unterschiedlichen Regelungen kommt. Bei den entsprechenden Anpassungen wäre von den bestehenden Vorschriften auszugehen, d. h. von der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter und von dem Vorschlag zu materiellen Gütern. Nur sofern dem Verbraucher aufgrund der Besonderheiten der digitalen Inhalte zusätzliche Abhilfen zur Verfügung stehen müssten, wären solche vorzusehen (wirtschaftliche Schäden der digitalen Umgebung, Wiedererlangung der Daten nach Beendigung usw.).

Diese Anpassung der Abhilfen dürfte zu weiteren Diskussionen über eine mögliche Anpassung verschiedener Aspekte der Vorschläge führen, etwa über

- das Verhältnis zwischen objektiver und subjektiver Vertragsmäßigkeit
- die Dauer der Gewährleistungsfristen und die Beweislast
- die Beendigung des Vertrags (geringfügige Mängel usw.)
- das Recht auf Schadensersatz für die wirtschaftliche Schädigung der digitalen Umgebung (auch für integrierte digitale Inhalte)
- die Bestimmungen über gewerbliche Garantien (auf für digitale Inhalte)
- die Bereitstellungsbedingungen
- usw.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Abhilfen könnte anhand der unter „Anwendungsbereich“ genannten Abgrenzungskriterien festgelegt werden, in welchem Umfang die verbleibenden Sondervorschriften für digitale Inhalte anzuwenden wären.

### **Schadensersatz**

Die Ko-Berichtersteller halten es für angebracht, über die neu eingeführte Vorschrift über die wirtschaftliche Schädigung der digitalen Umgebung in Artikel 14 des Vorschlags eine eingehende Diskussion zu führen. Nach Artikel 14 haftet der Anbieter digitaler Inhalte für eine wirtschaftliche Schädigung der digitalen Umgebung, die durch mangelhafte digitale Inhalte oder die nicht erfolgte Bereitstellung der digitalen Inhalte verursacht wurde. Allerdings sind noch einige offene Fragen zu klären. Beispielsweise ist es angesichts der Tatsache, dass der Vorschlag zu digitalen Inhalten eine vollständige Harmonisierung zum Ziel hat, unklar, ob alle anderen Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz ausgeschlossen werden. Es wäre tatsächlich sinnvoll, wenn alle anderen denkbaren Schadensfälle, die hauptsächlich das nichtdigitale Umfeld betreffen, weiter in den Mitgliedstaaten geregelt werden und keine Harmonisierung des Deliktsrechts allgemein beabsichtigt ist. Deshalb müssen die Ko-Berichtersteller entscheiden, ob sie es für nötig befinden, Textergänzungen vorzunehmen, mit

denen klargestellt wird, dass die Haftung für Schäden des nichtdigitalen Umfelds nach Artikel 14 nicht ausgeschlossen ist, und eine genaue Bestimmung des Begriffs „digitales Umfeld“ vorgenommen wird.

## **Sonstiges**

### **Grad der Harmonisierung**

Eine weitere grundlegende Frage, die geklärt werden muss, ist der Grad der Harmonisierung. Nach Artikel 4 des Vorschlags zu digitalen Inhalten dürfen die Mitgliedstaaten keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden Vorschriften aufrechterhalten oder einführen. Demzufolge könnte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verwehrt sein, Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die verbraucherfreundlicher oder weniger verbraucherfreundlich sind als die Bestimmungen des Vorschlags zu digitalen Inhalten. Jedenfalls müssen sich die Ko-Berichterstatter auf einen zukunftssicheren und technologisch neutralen Ansatz einigen und sich somit der Schwierigkeit stellen, heute vorherzusehen, welche Art von Problemen, die gesetzliche Eingriffe im Interesse der Verbraucher und der Unternehmen erforderlich machen, sich in naher Zukunft ergeben könnten. Wenngleich eine möglichst weitgehende Harmonisierung ohne Frage sinnvoll ist, um für die Unternehmen in ganz Europa gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, ist immerhin zu bedenken, dass die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie auf 28 höchst verschiedene Rechtssysteme treffen und – was noch wichtiger ist – eng mit den übrigen privatrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zusammenhängen dürften. Der Vorschlag befasst sich nur mit ausgewählten Aspekten, und der Großteil der Vorschriften, die sich auf die Gültigkeit, den Inhalt und die Auslegung von Verträgen über digitale Inhalte beziehen, wird weiterhin auf nationaler Ebene geregelt. Somit werden die Vorteile für die Unternehmen zumindest teilweise durch die Unterschiede im allgemeinen Vertragsrecht der einzelnen Länder wieder aufgehoben. Daher muss eine politische Entscheidung zwischen einem möglichst weitgehenden Verbraucherschutz einerseits und dem relativen Vorteil (vermeintlich) gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen andererseits getroffen werden.

### **Fazit**

Die Sachverständigen haben weitere Aspekte ermittelt, die in der Richtlinie bisher nicht geregelt sind, aber potenziell geregelt werden könnten. Dazu zählen beispielsweise das Recht der Verbraucher auf mehrfaches Herunterladen, die Vervielfältigung und den Weiterverkauf digitaler Inhalte, auf wichtige Aktualisierungen und auf Wartung sowie die Aspekte der fakultativen Garantien, der sofortigen Bereitstellung, der gesamtschuldnerischen Haftung und bestimmter missbräuchlicher Klauseln in Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte. Die Ko-Berichterstatter beabsichtigen, gemeinsam mit den Schattenberichterstattern an einem ausgewogenen und allen Beteiligten gerecht werdenden endgültigen Text zu arbeiten, der mit bestehenden EU-Rechtsakten abgestimmt ist und den Bedürfnissen der Unternehmen und der Verbraucher gleichermaßen Rechnung trägt.